

III. Abteilung

3A 2020 4842 WEM/keI
3A 2020 4843 WEM/keI
3A 2020 4844 WEM/keI
3A 2020 4845 WEM/keI
3A 2020 4846 WEM/keI

**Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. September 2020
(Art. 310 StPO)**

In der Untersuchung gegen

1. **Schleiss Stephan**, Direktor für Bildung und Kultur, Baarerstrasse 21, 6300 Zug,
2. **Villiger Beat**, Sicherheitsdirektor, Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug,
3. **Tännler Heinz**, Finanzdirektor, Bahnhofstrasse 53, 6300 Zug,
4. **Thalmann Silvia**, Volkswirtschaftsdirektorin, Aabachstrasse 5, 6300 Zug,
5. **Weber Florian**, Baudirektor, Aabachstrasse 5, 6300 Zug,

betreffend **Beihilfe zum Amtsmissbrauch**.

Sachverhalt

1. Am 8. September 2020 überbrachte Ludek Cap, freigestellter Heilmittelinspektor des Kantons Zug, der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug eine Strafanzeige gegen die Regierungsräte Schleiss, Villiger, Tännler, Thalmann und Weber betreffend Beihilfe zu Amtsmissbrauch.
2. Der Eingabe ist zu entnehmen, dass die Direktion des Innern - stellvertretend für die zuständige Gesundheitsdirektion - Ludek Cap zufolge einer umstrittenen Heilmittelkontrolle per 31. August 2020 fristlos gekündigt hatte. Damit habe die Direktion des Innern "mutmasslich Beihilfe zum Amtsmissbrauch" geleistet.

Gegen die verantwortlichen Personen der Direktion des Innern hatte Ludek Cap bereits mit Schreiben vom 18. August 2020 Strafanzeige erstattet. Dieser Vorwurf wird separat unter der Nummer 3A 2020 4578 geprüft.

3. Ludek Cap führt weiter aus, dass er sich mit E-Mails vom 23. und 27. August 2020 an die übrigen Mitglieder des Regierungsrates gewandt und nachgefragt habe, wer nun für seine Angelegenheit zuständig sei. Nachdem er bis dato keine Antwort auf diese Fragen erhalten habe, würden die Mitglieder der Regierung diese Situation offenbar dulden und sich so ebenfalls des Amtsmissbrauchs schuldig machen.

- 3.1 Das E-Mail vom 23. August 2020 mit dem Betreff "Inspektion bei Dr. med. [REDACTED], Oberägeri, vom 7. August 2020" beinhaltet folgenden Text:

"Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Zugänge zum Dienst-i-Phone, zum kantonalen Intranet und zu meinem Arbeitsplatz sind mir weiterhin verwehrt und ich bin vom Dienst freigestellt.

Anlässlich der Inspektion der oben genannten Praxis wurden drei kritische, die Gesundheit der Patientinnen und Patienten gefährdende sowie zahlreiche weitere Mängel angetroffen und beanstandet. Die Wiederaufbereitung steriler Instrumente wurde anlässlich der Inspektion Dr. med. [REDACTED] verboten. Der Bericht an den Arzt konnte aufgrund der Freistellung nicht erstellt und dem Adressaten nicht zugestellt werden. Die beanstandeten Aktivitäten werden in der Praxis weiter durchgeführt. Wer gewährleistet, dass das Verbot der Wiederaufbereitung steriler Instrumente eingehalten wird? Wer gewährleistet, dass aufgrund der offenbar fehlenden Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke keine Arzneimittel an die Patientinnen und Patienten abgegeben werden?

Wer gewährleistet, dass die Behebung der anderen Mängel unverzüglich anhand genommen und überprüft wird?

Wer ist für die Bearbeitung der Begünstigung von Dr. med. [REDACTED] seitens RR Martin Pfister und Kantonsarzt Dr. med. Rudolf Hauri verantwortlich (Amtsmissbrauch / Korruption)?

*Freundliche Grüsse
Dr. pharm. Ludek Cap "*

- 3.2 In seiner der Anzeige beigelegten E-Mail vom 27. August 2020 schreibt Ludek Cap unter dem Betreff "Dr. pharm. Ludek Cap, Heilmittelinspektor, freigestellt - wer ist für diesen Fall zuständig?" was folgt:

"Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wer ist bitte für meinen Fall verantwortlich, wenn sowohl gegen die Gesundheitsdirektion als auch gegen die Direktion des Innern Strafanzeigen eingereicht wurden und diese wegen Befangenheit nicht zuständig sein können (vgl. meine letzte Mail)?

Weil ich von Frau Severine Studer, Generalsekretärin der Direktion des Innern, zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

Ich teile Ihnen mit: Ich verzichte in keinem Fall auf eine Anhörung. Ich darf jedoch keine Antworten auf die Fragen geben, solange die Strafverfahren gegen die angezeigten (befangenen) Personen laufen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

Dr. pharm. Ludek Cap, Heilmittelinspektor (zur Zeit widerrechtlich freigestellt) "

Erwägungen

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald auf Grund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB macht sich strafbar, wer als Behördenmitglied **oder Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.**
Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Der Täter muss mithin in der Absicht der Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils oder der Zufügung eines Nachteils Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig angewendet haben, d.h. Kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausgeübt haben, wo dies nicht geschehen dürfte. Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet. Verletzt der Täter zwar Amtspflichten, liegt darin aber kein Missbrauch von Amtsgewalt, so ist der Tatbestand nicht erfüllt. Die Norm von Art. 312 StGB erfasst also nicht sämtliche Pflichtverletzungen von Beamten.
3. Ludek Cap macht in seiner Anzeige geltend, die Tatsache, dass seine E-Mails nicht beantwortet würden und somit die Situation als Gesamtes geduldet werde, stelle ein amtsmissbräuchliches Verhalten der Gesamtregierung des Kantons Zug dar. Was er mit der "Situation" meinte, führte er nicht konkret aus.

Die Anschuldigung des Anzeigeerstatters entbehrt indessen jeglicher Grundlage.

- 3.1 Was die E-Mail vom 23. August 2020 betrifft, so wurden seitens des Anzeigeerstatters Fragen zum weiteren Vorgehen betreffend die von ihm bei Dr. [REDACTED] festgestellten Missstände gestellt.

Nachdem Ludek Cap - wie er einleitend selber feststellte - vom Dienst suspendiert wurde, sind seine dienstlichen Pflichten für ihn als erledigt zu betrachten. Entsprechend hat es ihn nicht zu kümmern, wie in der Angelegenheit [REDACTED] weiterverfahen wird. Er gilt als Drittperson, welche keinerlei Anspruch auf irgendwelche amtsinternen Informationen hat. Zumindest ist in keiner Weise erkennbar, inwiefern sich Frau Regierungsrätin Thalmann und die Herren Regierungsräte dadurch des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht hätten. Weder gibt es Hinweise auf einen Missbrauch von staatlicher Macht noch auf eine grundlegende Pflichtverletzung seitens der Regierung. Das Nichtbeantworten der E-Mail vom 23. August 2020 ist strafrechtlich irrelevant.

- 3.2 Mit E-Mail vom 28. August 2020 fragt der Anzeigerstatter bei der Zuger Regierung nach, wer - nachdem die Direktion des Innern von ihm beanzeigt worden sei - für seinen Fall zuständig sei. Zu behaupten, das blosses Nichtbeantworten dieser Nachricht sei amtsmissbräuchlich, ist abenteuerlich. Auch hier fehlen Hinweise auf einen Missbrauch von staatlicher Macht oder auf eine Amtspflichtverletzung durch die Zuger Regierung, weshalb auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 zu verweisen ist.
- 3.3 Inwiefern der Anzeigerstatter die Auffassung begründet, dass die Gesamtregierung die "Situation" dulde und dadurch zum Amtsmissbrauch Beihilfe leiste, ist der Strafanzeige ebenfalls nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlen konkrete Hinweise darauf, dass bereits die **Gesundheitsdirektion sich nicht pflichtgemäss verhalten hätte und dies zudem von der Gesamtregierung geduldet würde.**

Im Speziellen erwähnt Ludek Cap, die fristlose Kündigung seitens der Direktion des Innern, die stellvertretend für die Gesundheitsdirektion agiert habe, sei amtsmissbräuchlich. Hier ist anzufügen, dass es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit handelt, die weder auf dem strafrechtlichen Weg auszutragen ist, noch irgendwelche Hinweise auf amtsmissbräuchliches Handeln im Sinne von Art. 312 StGB liefert. Zudem wurde diesbezüglich seitens des Anzeigerstatters ja bereits Strafanzeige eingereicht; jenes Verfahren wird separat geführt.

Zum anderen rügt Ludek Cap implizit, dass die Gesundheitsdirektion die von ihm beanstandeten Missstände in der Praxis [REDACTED] nicht an Hand nehmen würde. Ungeachtet dessen, dass Hinweise auf ein solches Nichtstun fehlen, ist auch nicht auszumachen, inwiefern sich die Gesamtregierung dadurch strafbar gemacht hätte.

Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist insbesondere gegeben, wenn der Täter Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet. Amtsmissbrauch durch Unterlassung ist grundsätzlich nicht denkbar, weil es eben genau an der Ausübung von staatlichem Zwang fehlt. Selbst wenn - wie von Ludek Cap behauptet - innerhalb der Gesundheitsdirektion nichts in der Causa [REDACTED] unternommen und die Gesamtregierung dies (bewusst) dulden würde, läge noch kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Gesamtregierung vor. Nachdem aber bereits konkrete Hinweise auf ein pflichtwidriges Unterlassen der Gesundheitsdirektion gänzlich fehlen, bleibt diese Abhandlung rein theoretisch.

- 3.4 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das blosses Nichtreagieren der Regierung auf ein E-Mail strafrechtlich irrelevant ist, keinerlei Hinweise auf ein amtsmissbräuchliches Nichtstun der Gesundheitsdirektion vorliegen und sich die Gesamtregierung durch Dulden der "Situation" somit strafrechtlich nichts vorzuwerfen hat.

Die Strafuntersuchung ist entsprechend nicht an Hand zu nehmen.

4. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.
5. Den beschuldigten Personen ist mangels Umtrieben und mangels schwerer Verletzung der Persönlichkeitsrechte keine Entschädigung und keine Genugtuung auszurichten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 StPO).
6. Als geschädigte Person gilt gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Nach Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft (und somit als Partei) die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen.

Eine geschädigte Person kann uneingeschränkte Parteirechte beanspruchen, sofern sie gar **noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstitution zu äussern, insbesondere, wenn am Anfang des Vorverfahrens eine Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 StPO verfügt wird** (Schmid, Handbuch StPO, 2.A., Zürich / St. Gallen 2013, N 692). Sie ist damit u.a. auch beschwerdelegitimiert.

Der Anzeigeerstatter macht geltend, die Gesundheitsdirektion habe zu seinem Nachteil das Amt missbraucht. Der Anzeigeerstatter gilt somit grundsätzlich als direkt Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO bzw. Art. 118 StPO, weshalb ihm Parteistellung in der Strafuntersuchung zukommt. Er ist damit beschwerdelegitimiert, und die Nichtanhandnahmeverfügung ist ihm zuzustellen.

Gestützt auf Art. 310 i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt die Staatsanwaltschaft:

1. Die Strafuntersuchung gegen Stephan Schleiss betreffend Amtsmissbrauch wird nicht an die Hand genommen.
2. Die Strafuntersuchung gegen Beat Villiger betreffend Amtsmissbrauch wird nicht an die Hand genommen.

3. Die Strafuntersuchung gegen Heinz Tännler betreffend Amtsmissbrauch wird nicht an die Hand genommen.
4. Die Strafuntersuchung gegen Silvia Thalmann betreffend Amtsmissbrauch wird nicht an die Hand genommen.
5. Die Strafuntersuchung gegen Florian Weber betreffend Amtsmissbrauch wird nicht an die Hand genommen.
6. Die Kosten dieses Verfahrens betragen
 - CHF 300.00 Gebühr
 - CHF 135.00 Auslagen
 - CHF 435.00 Totalund werden auf die Staatskasse genommen.
7. Es wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.
8. Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug anfechten (Art. 310 Abs. 2 StPO, 322 Abs. 2 StPO, Art. 379 ff. StPO).
9. Mitteilung an:
 - Stephan Schleiss, Direktion für Bildung und Kultur, Baarerstrasse 21, 6300 Zug
 - Beat Villiger, Sicherheitsdirektion, Bahnhofstrasse 12, 6300 Zug
 - Heinz Tännler, Finanzdirektion, Bahnhofstrasse 53, 6300 Zug
 - Silvia Thalmann, Volkswirtschaftsdirektion, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
 - Florian Weber, Baudirektion, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
 - Ludek Cap, Oberholzstrasse 6, 8307 Effretikon
 - die Gerichtskasse des Kantons Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug

III. Abteilung

Martina Weber

lic.iur. Martina Weber
Leitende Staatsanwältin



Genehmigt am:

15.9.2020 *[Signature]*